

Brüssel, den 11. Dezember 2025  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0399 (COD)

---

---

16772/25  
ADD 1

ENER 677  
TRANS 644  
RELEX 1683  
ECOFIN 1735  
ENV 1384  
CODEC 2126  
IA 231

## VORSCHLAG

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. Dezember 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 1006 annex

---

Betr.: ANHÄNGE  
des  
Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN  
PARLAMENTS UND DES RATES  
zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung  
der Verordnungen (EU) 2019/942, (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789  
und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2022/869

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 1006 annex.

---

Anl.: COM(2025) 1006 annex



Brüssel, den 10.12.2025  
COM(2025) 1006 final

ANNEXES 1 to 7

## **ANHÄNGE**

**des**

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES**

**zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der  
Verordnungen (EU) 2019/942, (EU) 2019/943 und (EU) 2024/1789 und zur Aufhebung  
der Verordnung (EU) 2022/869**

{SEC(2025) 2000 final} - {SWD(2025) 2000 final} - {SWD(2025) 2001 final}

## ANHANG I

### VORRANGIGE ENERGIEINFRASTRUKTURKORRIDORE UND -GEBIETE

(gemäß Artikel 1 Absatz 1)

Diese Verordnung gilt für die folgenden transeuropäischen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete:

#### 1. VORRANGIGE STROMKORRIDORE

- (1) Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Westeuropa („NSI West Electricity“): Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten dieser Region und mit dem Mittelmeerraum, einschließlich der Iberischen Halbinsel, insbesondere um Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu integrieren, die Binnennetzinfrastruktur zur Förderung der Marktintegration in dieser Region auszubauen und die Isolation Irlands zu beenden, um die Versorgungssicherheit und die Netzsicherheit zu erhöhen und um die notwendige Onshore-Verlängerung von Offshore-Netzen für erneuerbare Energie und die Verstärkung der inländischen Netze sicherzustellen, die erforderlich sind, um ein angemessenes und verlässliches Übertragungsnetz zu gewährleisten und Binnenstaaten mit Offshore-Strom zu versorgen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich und Portugal.

- (2) Nord-Süd-Stromverbindungsleitungen in Mittelosteuropa und Südosteuropa („NSI East Electricity“): Verbindungsleitungen und Binnenleitungen in Nord-Süd- sowie in Ost-West-Richtung zur Vervollständigung des Binnenmarkts und Integration der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, um die Isolation Zyperns zu beenden, zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Netzsicherheit und um die notwendige Onshore-Verlängerung von Offshore-Netzen für erneuerbare Energie und die Verstärkung der inländischen Netze sicherzustellen, die erforderlich sind, um ein angemessenes und verlässliches Übertragungsnetz zu gewährleisten und Binnenstaaten mit Offshore-Strom zu versorgen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Kroatien, Griechenland, Zypern, Italien, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und Slowakei.

- (3) Stromverbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Electricity“): Verbindungsleitungen zwischen Mitgliedstaaten und Binnenleitungen im Ostseeraum zur Förderung der Marktintegration bei gleichzeitiger Integration wachsender Anteile erneuerbarer Energie in der Region und zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Netzsicherheit.

Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden.

#### 2. VORRANGIGE OFFSHORE-NETZKORRIDORE

- (4) Offshore-Netze der nördlichen Meere („NSOG“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Nordsee, in der Irischen See, in der Keltischen See, im Ärmelkanal und in angrenzenden Meeren, um Strom und gegebenenfalls Wasserstoff aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren oder den grenzüberschreitenden Austausch erneuerbarer Energie auszubauen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweden.

- (5) Offshore-Netz-Verbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Offshore“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen in der Ostsee und in angrenzenden Meeren, um Strom und gegebenenfalls Wasserstoff aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren oder den grenzüberschreitenden Austausch erneuerbarer Energie auszubauen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden.

- (6) Offshore-Netze im Süden und Westen („SW Offshore“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer, einschließlich im Golf von Cadiz, und in angrenzenden Meeren, um Strom oder gegebenenfalls Wasserstoff aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren oder den grenzüberschreitenden Austausch erneuerbarer Energie auszubauen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Malta und Portugal.

- (7) Offshore-Netze im Süden und Osten („SE Offshore“): Ausbau der Offshore-Stromnetze, Ausbau der integrierten Offshore-Strom- und gegebenenfalls Wasserstoffnetze und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Mittelmeer, im Schwarzen Meer und in angrenzenden Meeren, um Strom oder gegebenenfalls Wasserstoff aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren oder den grenzüberschreitenden Austausch erneuerbarer Energie auszubauen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Kroatien, Griechenland, Italien, Zypern, Rumänien und Slowenien.

- (8) Atlantische Offshore-Netze: Ausbau des Offshore-Stromnetzes, Ausbau des integrierten Offshore-Stromnetzes und der entsprechenden Verbindungsleitungen im Nordatlantik, um Strom aus erneuerbaren Offshore-Energiequellen zu den Verbrauchs- und Speicherzentren zu transportieren und den grenzüberschreitenden Stromaustausch auszubauen.

Betroffene Mitgliedstaaten: Irland, Spanien, Frankreich und Portugal.

### 3. VORRANGIGE KORRIDORE FÜR WASSERSTOFF UND ELEKTROLYSEURE

- (9) Wasserstoffverbindungsleitungen in Westeuropa („HI West“): Wasserstoffinfrastruktur und Umwidmung von Gasinfrastruktur zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region direkt oder indirekt (über die Verbindung mit einem Drittland) miteinander verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines unionsweiten Netzes für den Wasserstofftransport in der Union unterstützt wird.

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von Strom-zu-Gas-Anwendungen, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum

sicheren, effizienten und zuverlässigen Systembetrieb und zur intelligenten Integration des Energiesystems in der Union zu leisten.

Betroffene Mitgliedstaaten: Belgien, Tschechien, Dänemark, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich und Portugal.

- (10) Wasserstoffverbindungsleitungen in Mitteleuropa und Südosteuropa („HI East“): Wasserstoffinfrastruktur und Umwidmung von Gasinfrastruktur zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region direkt oder indirekt (über die Verbindung mit einem Drittland) miteinander verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines unionsweiten Netzes für den Wasserstofftransport in der Union unterstützt wird.

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von Strom-zu-Gas-Anwendungen, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Systembetrieb und zur intelligenten Integration des Energiesystems in der Union zu leisten.

Betroffene Mitgliedstaaten: Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Griechenland, Kroatien, Italien, Zypern, Ungarn, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien und Slowakei.

- (11) Wasserstoffverbundplan für den baltischen Energiemarkt („BEMIP Hydrogen“): Wasserstoffinfrastruktur und Umwidmung von Gasinfrastruktur zur Förderung der Schaffung einer integrierten Grundstruktur für Wasserstoff, mit der die Länder der Region direkt oder indirekt (über die Verbindung mit einem Drittland) miteinander verbunden werden, ihr spezifischer Infrastrukturbedarf für Wasserstoff gedeckt und die Schaffung eines unionsweiten Netzes für den Wasserstofftransport in der Union unterstützt wird.

Elektrolyseure: Unterstützung der Einführung von Strom-zu-Gas-Anwendungen, um die Verringerung der Treibhausgasemissionen zu fördern und einen Beitrag zum sicheren, effizienten und zuverlässigen Systembetrieb und zur intelligenten Integration des Energiesystems in der Union zu leisten.

Betroffene Mitgliedstaaten: Dänemark, Deutschland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Finnland und Schweden.

#### 4. VORRANGIGE THEMATISCHE GEBIETE

- (12) Realisierung intelligenter Stromnetze: Einführung von Technologien für intelligente Netze in der gesamten Union, um das Verhalten und die Handlungen aller an das Stromnetz angeschlossenen Nutzer auf effiziente Weise zu integrieren, insbesondere in Bezug auf die Erzeugung großer Strommengen aus erneuerbaren oder dezentralen Energiequellen und die Laststeuerung auf Kundenseite, Energiespeicherung, Elektrofahrzeuge und andere Flexibilitätsquellen und darüber hinaus in Bezug auf Inseln und Inselnetze die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen.

Betroffene Mitgliedstaaten: alle.

- (13) Grenzüberschreitendes Kohlendioxidnetz: Entwicklung einer Infrastruktur für den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid zwischen den Mitgliedstaaten und mit benachbarten Drittländern für die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid aus Industrieanlagen zum Zweck der dauerhaften geologischen Speicherung sowie die Nutzung von Kohlendioxid für synthetische Brenngase, was zur dauerhaften Neutralisierung von Kohlendioxid führt.

Betroffene Mitgliedstaaten: alle.

## ANHANG II

### ENERGIEINFRASTRUKTURKATEGORIEN

Die Energieinfrastrukturkategorien, die zur Realisierung der in Anhang I aufgeführten Energieinfrastrukturprioritäten entwickelt werden müssen, sind:

- (1) Strom:
  - (a) Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, grenzüberschreitend oder innerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone, sofern sie für eine Spannung von mindestens 220 kV ausgelegt wurden, sowie Erd- und Seekabel, sofern sie für eine Spannung von mindestens 150 kV ausgelegt wurden. Für Mitgliedstaaten und kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind diese Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren jeweiligen Stromnetzen;
  - (b) jede Ausrüstung oder Anlage, die in die unter Buchstabe a genannte Energieinfrastrukturkategorie fällt und die Übertragung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen von den Offshore-Erzeugungsorten ermöglicht („Energieinfrastruktur für Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen“);
  - (c) Energiespeicheranlagen, in individueller oder aggregierter Form, die zur dauerhaften oder vorübergehenden Energiespeicherung in überirdischen, unterirdischen oder geologischen Speicherstätten verwendet werden, sofern sie direkt an Hochspannungsübertragungs- und -verteilungsleitungen angeschlossen sind, die für eine Spannung von 110 kV oder mehr ausgelegt sind. Für Mitgliedstaaten und kleine isolierte Systeme mit Übertragungsnetzen mit insgesamt niedrigeren Spannungen sind diese Spannungsschwellenwerte gleich der höchsten Spannungsebene in ihren jeweiligen Stromnetzen;
  - (d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb der unter den Buchstaben a, b und c genannten Systeme unentbehrlich ist, einschließlich Ausrüstungen oder Anlagen für den Schutz, die Widerstandsfähigkeit, die Überwachung, die Steuerung und die Digitalisierung auf allen Spannungsebenen und in allen Umspannwerken;
  - (e) jede Ausrüstung oder Anlage, die speziell für den Schutz und die Widerstandsfähigkeit bestehender kritischer Netzelemente gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 ausgelegt, physisch direkt mit diesen verbunden und für den sicheren und effizienten Betrieb der Systeme unentbehrlich ist;
  - (f) jede Ausrüstung oder Anlage, die für bestehende Hochspannungsnetzelemente unentbehrlich ist, damit die Systeme sicher und effizient betrieben werden, und bei der es sich um Überwachungs-, Steuerungs- und Digitalisierungsausrüstungen oder -anlagen handelt;
  - (g) intelligente Stromnetze: jede Ausrüstung oder Anlage sowie alle digitalen Systeme und Komponenten für die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) über operative digitale Plattformen, Steuerungssysteme und Sensortechnologien sowohl auf Übertragungs- als auch auf Mittel- und Hochspannungsverteilerebene, um ein effizienteres und intelligenteres Stromübertragungs- und Verteilernetz, höhere Kapazität für die Integration neuer Erzeugungs-, Energiespeicher- und Verbrauchsformen und die Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen sicherzustellen,

einschließlich Investitionen auf Inseln und in Inselnetze, um die Isolation im Energiebereich zu verringern, innovative und andere Lösungen zu unterstützen, an denen mindestens zwei Mitgliedstaaten beteiligt sind und die erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 haben, und um erheblich zur Nachhaltigkeit des Inselenergiesystems und des Energiesystems der Union beizutragen;

- (h) Offshore-Netze für erneuerbare Energie: jede Ausrüstung oder Anlage, die unter die unter Buchstabe a genannte Energieinfrastrukturkategorie fällt und eine Doppelfunktion erfüllt: Verbund und Offshore-Netzanschlussssystem von den Erzeugungsanlagen für erneuerbaren Offshore-Strom in mindestens zwei Mitgliedstaaten und ein Drittland, einschließlich der Onshore-Verlängerung dieser Ausrüstung bis zum ersten Umspannwerk im Onshore-Übertragungsnetz, sowie jede küstennahe Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme und erforderlichen Umspannwerke, sofern sie auch die technologische Interoperabilität gewährleisten, etwa die Interoperabilität der Schnittstellen zwischen verschiedenen Technologien.

(2) Wasserstoff:

- (a) Fernleitungen für den Transport von Wasserstoff, einschließlich umgewidmete Erdgasinfrastruktur, die zahlreichen Netznutzern transparent und diskriminierungsfrei Zugang ermöglichen und hauptsächlich Hochdruckfernleitungen umfassen;
- (b) an die unter Buchstabe a genannten Hochdruckfernleitungen für Wasserstoff angeschlossene Speicheranlagen;
- (c) Anlagen für die Übernahme, Speicherung und Rückvergasung oder Dekomprimierung von Flüssigwasserstoff oder Wasserstoff, der gegebenenfalls zur Einspeisung von Wasserstoff in das Netz in anderen chemischen Stoffen gebunden ist;
- (d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den sicheren und effizienten Betrieb des Wasserstoffnetzes oder für die Ermöglichung der bidirektionalen Kapazität unentbehrlich ist, einschließlich Verdichterstationen.

Bei all den unter den Buchstaben a bis d aufgeführten Ausrüstungen und Anlagen kann es sich sowohl um neu gebaute als auch um von Erdgas auf Wasserstoff umgewidmete Ausrüstungen und Anlagen oder um eine Kombination aus beiden handeln.

(3) Elektrolyseure:

- (a) Elektrolyseure mit folgenden Eigenschaften:
  - i) einer Kapazität von mindestens 500 MW, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die ein einziges koordiniertes Vorhaben bilden, bereitgestellt wird, und
  - ii) die Produktion gilt im Falle von kohlenstoffarmem Wasserstoff oder erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/2001 als kohlenstoffarmer Wasserstoff im Sinne der Richtlinie (EU) 2024/1788 und

- iii) sie haben eine netzbezogene Funktion sowohl für die Strom- als auch die Wasserstoffnetze, insbesondere im Hinblick auf die allgemeine Systemflexibilität und die Gesamteffizienz der beiden Netze;
  - (b) zugehörige Ausrüstung, einschließlich Pipelineverbindungen zum Netz.
- (4) Kohlendioxid:
- (a) spezielle Pipelines mit Ausnahme des vorgelagerten Rohrleitungsnetzes, die verwendet werden, um Kohlendioxid aus mehr als einer Quelle für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid gemäß der Richtlinie 2009/31/EG zu transportieren;
  - (b) ortsfeste Anlagen für die Verflüssigung, Pufferspeicherung und Konverter von Kohlendioxid im Hinblick auf dessen weiteren Transport durch Pipelines und in speziellen Verkehrsträgern wie Schiff, Lastkahn, Lkw und Zug;
  - (c) unbeschadet eines Verbots der geologischen Speicherung von Kohlendioxid in einem Mitgliedstaat Oberflächen- und Injektionsanlagen in Verbindung mit Infrastrukturen innerhalb einer geologischen Formation, die gemäß der Richtlinie 2009/31/EG für die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlendioxid genutzt werden, sofern sie nicht mit Kohlendioxid zur verstärkten Rückgewinnung von Kohlenwasserstoffen verbunden sind und für den grenzüberschreitenden Transport und die Speicherung von Kohlendioxid erforderlich sind;
  - (d) jede Ausrüstung oder Anlage, die für den ordnungsgemäßen, sicheren und effizienten Betrieb des betreffenden Systems unentbehrlich ist, einschließlich der Schutz-, Überwachungs- und Steuerungssysteme.

## ANHANG III

### REGIONALE LISTEN VON VORHABEN

#### 1. REGELN FÜR GRUPPEN

- (1) Bei Energieinfrastruktur, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fällt, setzt sich jede Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden, der Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber (ÜNB/FNB) sowie der Kommission, der Agentur, der EU-VNBO und entweder von ENTSO-E oder von ENNOH zusammen.

Bei den anderen Energieinfrastrukturkategorien setzt sich jede Gruppe aus der Kommission und Vertretern der Mitgliedstaaten und der Vorhabenträger, die von den in Anhang I genannten relevanten Prioritäten betroffen sind, zusammen.

- (2) In Abhängigkeit von der Anzahl der für die Unionsliste in Betracht kommenden Vorhaben, regionalen Infrastrukturlücken und Marktentwicklungen können die Gruppen und die Entscheidungsgremien der Gruppen sich bei Bedarf aufteilen, zusammenschließen oder in unterschiedlichen Konfigurationen zusammentreten, um Angelegenheiten, die allen Gruppen gemeinsam sind, über die TEN-E-Gruppe zu erörtern oder um nur bestimmte Regionen betreffende Angelegenheiten zu erörtern. Diese Angelegenheiten können Themen umfassen, die einen Bezug zur überregionalen Kohärenz oder zur Anzahl der vorgeschlagenen Vorhaben aufweisen, die im Entwurf von regionalen Listen enthalten sind und bei denen die Gefahr besteht, dass sie nicht mehr zu bewältigen sind.
- (3) Jede Gruppe organisiert ihre Arbeit im Einklang mit den Bemühungen um eine regionale Zusammenarbeit gemäß den Artikeln 31 und Artikel 65 der Verordnung (EU) 2024/1789, Artikel 80 der Richtlinie (EU) 2024/1788, Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/943 und Artikel 61 der Richtlinie (EU) 2019/944 und anderen bestehenden Strukturen der regionalen Zusammenarbeit.
- (4) Sofern dies im Hinblick auf die Realisierung der in Anhang I genannten relevanten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete zweckmäßig ist, lädt jede Gruppe Träger von Vorhaben, die möglicherweise als Vorhaben von gemeinsamem Interesse oder Vorhaben von gegenseitigem Interesse in Betracht kommen, sowie Vertreter der nationalen Verwaltungen, der Regulierungsbehörden, der Zivilgesellschaft und der ÜNB/FNB von Drittstaaten ein.
- (5) Für die in Anhang I Abschnitt 2 genannten vorrangigen Energieinfrastrukturkorridore lädt jede Gruppe gegebenenfalls Vertreter der Binnenmitgliedstaaten, der zuständigen Behörden, der nationalen Regulierungsbehörden und der ÜNB/FNB ein.
- (6) Jede Gruppe lädt zu den Sitzungen gegebenenfalls die Organisationen ein, die die relevanten Interessenträger vertreten, einschließlich Vertretern von Drittländern und, falls dies als zweckdienlich erachtet wird, die Interessenträger selbst, darunter Erzeuger, VNB, Lieferanten, Verbraucher, die lokale Bevölkerung und in der Union ansässige Umweltschutzorganisationen, damit diese ihre jeweiligen Kenntnisse darlegen. Jede Gruppe organisiert Konsultationen, wenn dies für die Durchführung ihrer Aufgaben relevant ist.
- (7) Für die Sitzungen der Gruppen veröffentlicht die Kommission auf einer den Interessenträgern zugänglichen Plattform die Geschäftsordnung, eine aktuelle Liste der Mitgliedsorganisationen, regelmäßig aktualisierte Informationen über die bei

ihrer Tätigkeit erzielten Fortschritte, die Tagesordnungen der Sitzungen sowie, wenn verfügbar, die Protokolle. Die Beratungen der Entscheidungsgremien der Gruppen und die Rangfolge der Vorhaben gemäß Artikel 4 Absatz 5 sind vertraulich. Alle Beschlüsse über die Arbeitsweise und die Arbeit der Gruppen werden zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission einvernehmlich gefasst.

- (8) Die Kommission, die Agentur und die Gruppen sind bestrebt, Kohärenz zwischen den Gruppen herzustellen. Zu diesem Zweck sorgen die Kommission und die Agentur, falls dies sachdienlich ist, dafür, dass Informationen über alle Tätigkeiten von regionenübergreifendem Belang unter den betroffenen Gruppen ausgetauscht werden.
- (9) Die Mitwirkung der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur in den Gruppen darf die Erfüllung der ihnen gesetzten Ziele und die Wahrnehmung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) 2019/942, der Artikel 77, 78 und 79 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und der Artikel 58, 59 und 60 der Richtlinie (EU) 2019/944 nicht beeinträchtigen.

## 2. VERFAHREN FÜR DIE ERSTELLUNG REGIONALER LISTEN

- (1) Träger von Vorhaben, die möglicherweise als Vorhaben auf der Unionsliste in Betracht kommen und für die sie diesen Status anstreben, legen der Gruppe einen Antrag auf Auswahl als Vorhaben auf der Unionsliste vor, der Folgendes einschließt:
  - (a) eine Bewertung ihrer Vorhaben im Hinblick auf den Beitrag zur Realisierung der in Anhang I aufgeführten Prioritäten;
  - (b) eine Angabe der relevanten Kategorie des Vorhabens gemäß Anhang II;
  - (c) eine Analyse der Einhaltung der nach Artikel 4 festgelegten relevanten Kriterien;
  - (d) bei Vorhaben, die ausreichend ausgereift sind, eine Kosten-Nutzen-Analyse, die mit den Methoden gemäß Artikel 14 im Einklang steht und die für Energieinfrastrukturkategorien in Bezug auf Strom gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h, Wasserstoff gemäß Anhang II Nummer 2 und Elektrolyseure gemäß Anhang II Nummer 3 von ENTSO-E bzw. ENNOH im Rahmen des unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans vorgenommen wurde;
  - (e) Informationen über ihre letztendlichen wirtschaftlichen Eigentümer und ihre interne Eigentümerstruktur, die von der Kommission und den Mitgliedern des hochrangigen Entscheidungsgremiums auf hinreichend begründeten Antrag der Vorhabenträger im Falle von Geschäftsgeheimnissen/Geschäftsinformationen vertraulich behandelt werden;
  - (f) bei Vorhaben von gegenseitigem Interesse vorhabenspezifische nicht verbindliche Vereinbarungen oder Unterstützungsschreiben der Regierungen der unmittelbar betroffenen Länder, in denen diese ihre ausdrückliche Unterstützung für das Vorhaben zum Ausdruck bringen und sich im Falle des Drittlands ausdrücklich dazu verpflichten, einen ähnlichen Zeitplan für die beschleunigte Durchführung und andere politische und regulatorische Unterstützungsmaßnahmen einzuhalten, wie sie für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in der Union gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe f gelten, und bei Energieinfrastrukturkategorien im Zusammenhang mit Strom, die unter Nummer 1 Buchstaben a, d oder h fallen, eine vorläufige Studie der

Übertragungsnetzbetreiber zur Netzsicherheit und -stabilität, in der bestätigt wird, dass das Vorhaben vollständig in die Stromnetze der betreffenden Länder integriert werden kann;

- (g) alle sonstigen für die Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen.
- (2) Vorhaben auf der Unionsliste, die eine behördliche Genehmigung oder eine endgültige Investitionsentscheidung erhalten haben, die hinreichende Gewähr für den Bau des Vorhabens bietet, oder Vorhaben, die sich im Bau befinden und aus deren nach Artikel 5 erforderlichen Jahresbericht ausreichende Fortschritte hervorgehen, verbleiben auf der Unionsliste und sind nicht verpflichtet, erneut Informationen gemäß den Buchstaben a bis f und Nummer 1 vorzulegen. Alle Empfänger stellen sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich behandelt werden.
- (3) Die vorgeschlagenen Stromübertragungs- und -speichervorhaben von gemeinsamem Interesse bzw. von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h dieser Verordnung genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, müssen Teil des neuesten verfügbaren, von ENTSO-E gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) 2019/943 ausgearbeiteten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom sein. Die vorgeschlagenen Stromübertragungs- und -speichervorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben b und h dieser Verordnung genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, müssen mit der integrierten Offshore-Netzentwicklung und den Netzverstärkungen gemäß Artikel 15 Absatz 2 dieser Verordnung im Einklang stehen.
- (4) Die vorgeschlagenen Wasserstoffvorhaben von gemeinsamem Interesse bzw. von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummern 2 und 3 dieser Verordnung genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, müssen Teil des neuesten verfügbaren, von ENNOH gemäß Artikel 60 der Verordnung (EU) 2024/1789 ausgearbeiteten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Wasserstoff sein.
- (5) ENTSO-E und ENNOH legen bis zum 30. Juni 2027 und anschließend für jeden unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplan aktualisierte Leitlinien für Kriterien vor, die für die Aufnahme von Vorhaben in ihre jeweiligen unter Nummer 3 und 4 genannten unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne anzuwenden sind, um für Gleichbehandlung und ein transparentes Verfahren zu sorgen. In den Leitlinien ist für alle Vorhaben auf der Unionsliste ein vereinfachtes Verfahren für die Aufnahme in die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne festzulegen, das die Berücksichtigung der im Rahmen der Verfahren für vorangegangene unionsweite zehnjährige Netzentwicklungspläne eingereichten Unterlagen und Daten vorsieht, sofern die darin enthaltenen Informationen weiterhin gültig sind.

ENTSO-E und ENNOH konsultieren die Kommission und die Agentur zum Entwurf ihrer jeweiligen Leitlinien für die Aufnahme von Vorhaben in die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne und tragen den Empfehlungen der Kommission und der Agentur vor der Veröffentlichung der endgültigen Leitlinien angemessen Rechnung.

- (6) ENTSO-E und ENNOH stellen der TEN-E-Gruppe Informationen darüber zur Verfügung, wie sie die Leitlinien für die Bewertung im Hinblick auf die Aufnahme in die unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne angewandt haben.

- (7) Vorgeschlagene Kohlendioxidtransport- und -speichervorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 4 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, müssen als Teil eines von mindestens zwei Mitgliedstaaten ausgearbeiteten Plans für die Entwicklung einer grenzüberschreitenden Kohlendioxidtransport- und -speicherinfrastruktur vorgelegt werden, den die betroffenen Mitgliedstaaten oder die von diesen Mitgliedstaaten benannten Einrichtungen der Kommission vorlegen müssen.
- (8) Bei Vorhaben, die in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen, prüfen die nationalen Regulierungsbehörden und die Agentur unter Berücksichtigung der regionalen Zusammenarbeit gemäß Artikel 80 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und Artikel 61 der Richtlinie (EU) 2019/944 die einheitliche Anwendung der Kriterien und der Methode für die vorhabenspezifische Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 14 dieser Verordnung und bewerten die grenzüberschreitende Bedeutung der Vorhaben und die bei Vorhaben auf der Unionsliste erzielten Fortschritte unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung vorgelegten Berichte. Sie legen ihre Bewertungen der Gruppe vor. Die Kommission stellt sicher, dass die in Artikel 4 und Anhang IV dieser Verordnung genannten Kriterien und Methoden einheitlich angewandt werden, um die Kohärenz zwischen den regionalen Gruppen sicherzustellen.
- (9) Bei allen Vorhaben, die nicht unter Nummer 8 dieses Anhangs fallen, bewertet die Kommission die Anwendung der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Kriterien. Die Kommission berücksichtigt außerdem die Möglichkeit einer künftigen Ausweitung auf zusätzliche Mitgliedstaaten. Die Kommission legt ihre Bewertungen der Gruppe vor. Bei Vorhaben, für die der Status eines Vorhabens von gegenseitigem Interesse beantragt wird, werden Vertreter von Drittländern und Regulierungsbehörden zur Vorstellung der Bewertung eingeladen.
- (10) Jeder Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet von einem vorgeschlagenen Vorhaben nicht betroffen ist, aber für den das vorgeschlagene Vorhaben einen positiven Nettoeffekt haben könnte bzw. auf den es sich in erheblichem Maße – beispielsweise auf die Umwelt oder den Betrieb der Energieinfrastruktur auf seinem Hoheitsgebiet – auswirken könnte, kann der Gruppe eine Stellungnahme vorlegen, in der er seine Anliegen schildert.
- (11) Die Gruppe prüft auf Ersuchen eines Mitgliedstaats der Gruppe die von einem Mitgliedstaat nach Artikel 3 Absatz 3 vorgebrachte angemessene Begründung, aufgrund derer er ein Vorhaben, das sein Hoheitsgebiet betrifft, nicht genehmigt.
- (12) Die Gruppe prüft, ob der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ bei der Ermittlung des regionalen Infrastrukturbedarfs und in Bezug auf jedes der in Betracht kommenden Vorhaben angewandt wird. Die Gruppe prüft insbesondere Lösungen wie nicht leitungsgebundene Lösungen, Nachfragesteuerung, nichtfossile Flexibilität, Marktregelungslösungen, die Umsetzung digitaler Lösungen und die Renovierung von Gebäuden als vorrangige Lösungen, sofern sie systemweit als kosteneffizienter als der Bau neuer angebotsseitiger Infrastruktur angesehen werden.
- (13) Die Gruppe tritt zusammen, um die vorgeschlagenen Vorhaben auf der Grundlage einer transparenten Bewertung anhand der in Artikel 4 genannten Kriterien zu prüfen und in eine Rangfolge zu bringen, wobei sie der Bewertung der nationalen Regulierungsbehörden oder – bei Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der Bewertung der Kommission Rechnung trägt.

- (14) Spätestens zwei Monate vor dem Datum der Annahme der Unionsliste *Artikel 22* verabschiedet das Entscheidungsgremium jeder Gruppe unter Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 seine jeweilige endgültige Liste der vorgeschlagenen Vorhaben, wobei es sich auf den Vorschlag der Gruppe stützt und der Bewertung der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur und – bei gemäß Nummer 9 vorgeschlagenen Vorhaben, die nicht in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden fallen – der Bewertung der Kommission sowie dem Ratschlag der Kommission, der sicherstellt, dass – insbesondere an den Grenzen bei real oder potenziell konkurrierenden Vorhaben – eine zu bewältigende Gesamtzahl an Vorhaben auf der Unionsliste gegeben ist, Rechnung trägt. Die Entscheidungsgremien der Gruppen übermitteln der Kommission die endgültigen Listen zusammen mit allen Stellungnahmen nach Nummer 10.
- (15) Wenn auf Grundlage der Entwürfe der Listen die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Vorhaben auf der Unionsliste nicht mehr zu bewältigen wäre, rät die Kommission jeder betroffenen Gruppe, Vorhaben, denen von der betroffenen Gruppe die niedrigste Priorität in der Rangfolge gemäß Artikel 4 Absatz 5 zugewiesen wurde, nicht in die Liste aufzunehmen.

## ANHANG IV

### REGELN UND INDIKATOREN FÜR DIE KRITERIEN FÜR VORHABEN

- (1) Ein Vorhaben von gemeinsamem Interesse mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen ist ein Vorhaben im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und erfüllt die folgenden Bedingungen:
- (a) Stromübertragungsvorhaben, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, d und f fallen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze dieses Mitgliedstaats zu einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten um mindestens 200 Megawatt (MW) gegenüber der Situation ohne die Inbetriebnahme des Vorhabens.
  - (b) Vorhaben für Ausrüstungen oder Anlagen, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe e fallen: sie müssen an bestehenden kritischen Netzelementen im Sinne des Artikels 2 Nummer 69 der Verordnung (EU) 2019/943 eingesetzt werden, als Teil der Maßnahmen vorgesehen sein, die in den von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung über die Risikovorsorge erstellten Risikovorsorgeplänen festgelegt sind, um Risiken für die Energieversorgungssicherheit zu begegnen, und die Energieversorgungssicherheit in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat erhöhen.
  - (c) Stromspeichervorhaben, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe c fallen: das Vorhaben schafft eine installierte Kapazität von mindestens 225 MW und hat eine Speicherkapazität, die eine jährliche Nettostromerzeugung von 250 GWh pro Jahr ermöglicht.
  - (d) Vorhaben für intelligente Stromnetze, die unter Anhang II Nummer 1 Buchstabe g fallen: das Vorhaben ist für Ausrüstungen und Anlagen auf Hoch- und Mittelspannungsebene ausgelegt und umfasst ÜNB, ÜNB und VNB oder VNB aus mindestens zwei Mitgliedstaaten. Das Vorhaben kann ausschließlich VNB umfassen, sofern es sich um Betreiber aus mindestens zwei Mitgliedstaaten handelt und sofern für Interoperabilität gesorgt ist. Das Vorhaben muss mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen: es umfasst 50 000 Nutzer, Erzeuger, Verbraucher oder Prosumenten, es erfasst ein Verbrauchsgebiet von mindestens 300 GWh/Jahr, mindestens 20 % des mit dem Vorhaben verknüpften Stromverbrauchs stammt aus variablen erneuerbaren Energiequellen, oder es verringert die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten. Für das Vorhaben bedarf es keiner gemeinsamen physischen Grenze. Für Vorhaben im Zusammenhang mit kleinen, isolierten Netzen nach der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 42 der Richtlinie (EU) 2019/944, einschließlich Inseln, entsprechen diese Spannungsebenen der höchsten Spannungsebene im jeweiligen Stromnetz.
  - (e) Transport von Wasserstoff: mit dem Vorhaben wird die bestehende grenzüberschreitende Wasserstofftransportkapazität an der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten um mindestens 10 % gegenüber der Situation vor der Inbetriebnahme des Vorhabens erhöht, es wird hinreichend belegt, dass das Vorhaben ein wesentlicher Bestandteil eines geplanten grenzüberschreitenden Wasserstoffnetzes ist, und es werden hinreichende Nachweise für bestehende Pläne und Zusammenarbeit mit Nachbarländern und Netzbetreibern vorgelegt,

oder bei Vorhaben, die die energiewirtschaftliche Isolation von nicht miteinander verbundenen Netzen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten verringern, ist das Ziel des Vorhabens, mindestens zwei Mitgliedstaaten direkt oder indirekt zu versorgen.

- (f) Anlagen für die Übernahme oder Speicherung von Wasserstoff nach Anhang II Nummer 2: Ziel des Vorhabens ist es, mindestens zwei Mitgliedstaaten direkt oder indirekt zu versorgen.
  - (g) Elektrolyseure: mit dem Vorhaben werden installierte Kapazitäten von mindestens 500 MW geschaffen, die von einem einzelnen Elektrolyseur oder einer Reihe von Elektrolyseuren, die Teil eines einzigen und koordinierten Vorhabens sind, bereitgestellt werden, und es bringt mindestens zwei Mitgliedstaaten direkt oder indirekt einen Nutzen.
  - (h) Übertragung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Energiequellen: das Vorhaben ist darauf ausgelegt, Strom von Offshore-Erzeugungsanlagen mit einer Kapazität von mindestens 500 MW zu übertragen, und ermöglicht die Übertragung von Strom in das Onshore-Netz eines bestimmten Mitgliedstaats, wodurch die Menge des auf dem Binnenmarkt verfügbaren Stroms aus erneuerbaren Quellen erhöht wird. Das Vorhaben wird in Gebieten mit geringer Verbreitung von Offshore-Strom aus erneuerbaren Quellen entwickelt und hat nachweislich erhebliche positive Auswirkungen auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050.
  - (i) Kohlendioxidvorhaben: das Vorhaben wird für den Transport und gegebenenfalls die Speicherung von anthropogenem Kohlendioxid aus mindestens zwei Mitgliedstaaten genutzt.
- (2) Ein Vorhaben von gegenseitigem Interesse mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen erfüllt die folgenden Bedingungen:
- (a) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, d und h genannte Kategorie betreffen: das Vorhaben erhöht die Nettoübertragungskapazität an der Grenze des betreffenden Mitgliedstaats zu einem Drittland und bringt mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.
  - (b) Vorhaben von gegenseitigem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 2 Buchstabe a genannte Kategorie fallen: das Wasserstoffvorhaben ermöglicht die Fernleitung von Wasserstoff über die Grenze eines Mitgliedstaats mit einem Drittland und bringt nachweislich mindestens zwei direkt oder indirekt von dem Vorhaben betroffenen Ländern einen erheblichen Nutzen.
  - (c) Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die unter die in Anhang II Nummer 4 genannte Kategorie fallen: das Vorhaben kann von mindestens zwei Mitgliedstaaten und einem Drittstaat für den Transport und die Speicherung von anthropogenem Kohlendioxid genutzt werden.
- (3) Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, c, d, f und h genannten Energieinfrastrukturkategorien fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- (a) Die Übertragung von aus erneuerbaren Quellen erzeugtem Strom zu großen Verbrauchszentren und Speicheranlagen wird entsprechend der im Rahmen des

neuesten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem

- i) bei der Stromübertragung gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstaben a, b, d, f und h die Kapazität der Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (pro Technologie, in MW), die infolge des Vorhabens angeschlossen und übertragen wird, im Vergleich zu der gesamten Erzeugungskapazität aus diesen erneuerbaren Energiequellen, die nach den von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 vorgelegten Nationalen Energie- und Klimaplänen im jeweiligen Mitgliedstaat geplant ist, geschätzt wird;
  - ii) bei der Energiespeicherung gemäß Anhang II Nummer 1 Buchstabe c die durch das Vorhaben bereitgestellte neue Kapazität mit der für die gleiche Speichertechnologie in dem in Anhang V genannten Analysegebiet vorhandenen Gesamtkapazität verglichen wird.
- (b) Marktintegration, Wettbewerb und Netzflexibilität werden entsprechend der im Rahmen des neuesten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem
- i) bei grenzüberschreitenden Vorhaben, einschließlich Reinvestitionsvorhaben, die Auswirkungen auf die Netzübertragungskapazität in beide Lastflussrichtungen, gemessen als Strommenge (in MW), und ihr Beitrag zum Erreichen des Verbundziels berechnet werden und bei Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen die Auswirkungen auf die Netzübertragungskapazität an den Grenzen zwischen relevanten Mitgliedstaaten, zwischen relevanten Mitgliedstaaten und einem Drittland oder innerhalb relevanter Mitgliedstaaten auf den Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage und auf den Netzbetrieb in relevanten Mitgliedstaaten berechnet werden;
  - ii) für das in Anhang V genannte Analysegebiet die Auswirkungen eines Vorhabens hinsichtlich der energiesystemweiten Erzeugungs- und Übertragungskosten und der Entwicklung und Konvergenz der Marktpreise nach verschiedenen Planungsszenarios, insbesondere unter Berücksichtigung der bei der Merit-Order (Einsatzreihenfolge des Kraftwerkparcs) entstehenden Veränderungen, bewertet werden.
- (c) Die Versorgungssicherheit, die Interoperabilität und der sichere Netzbetrieb werden entsprechend der im Rahmen des neuesten verfügbaren unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungsplans für Strom durchgeführten Analyse gemessen, insbesondere indem für das in Anhang V genannte Analysegebiet die Auswirkungen des Vorhabens auf die Unterbrechungserwartung aufgrund von Erzeugungsdefiziten hinsichtlich der Angemessenheit der Erzeugung und der Übertragung für eine Reihe charakteristischer Lastzeiträume bewertet werden unter Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen bei den mit dem Klima zusammenhängenden extremen Wetterereignissen und deren Folgen für die Belastbarkeit der Infrastruktur. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die unabhängige und zuverlässige Kontrolle des Betriebs und der Leistungen des Netzes werden gemessen, sofern dies möglich ist.

- (4) Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe g genannte Energieinfrastruktorkategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- (a) Der Grad der Nachhaltigkeit wird anhand der Bewertung der Fähigkeit der Netze zum Anschluss und zum Transport von variabler Energie aus erneuerbaren Quellen gemessen.
  - (b) Die Versorgungssicherheit wird anhand der Höhe der Verluste in den Übertragungsnetzen, den Verteilernetzen oder beidem, der prozentualen Nutzung (d. h. der durchschnittlichen Last) von Stromnetzkomponenten, der Verfügbarkeit von Netzkomponenten (bezogen auf die geplante und ungeplante Instandhaltung) und ihrer Auswirkungen auf die Netzleistung und auf die Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen, einschließlich klimabedingter Unterbrechungen, gemessen.
  - (c) Die Marktintegration wird anhand der Innovation im Netzbetrieb, der Verringerung der energiewirtschaftlichen Isolation, des Verbunds sowie des Grads der Integration mit anderen Sektoren und der Förderung neuer Geschäftsmodelle und Marktstrukturen gemessen.
  - (d) Die Netzsicherheit, die Flexibilität und die Qualität der Versorgung werden durch Bewertung des innovativen Ansatzes für die Netzflexibilität, der Cybersicherheit und des effizienten Betriebs zwischen den Ebenen der ÜNB und VNB sowie der Kapazität zum Ergreifen von Maßnahmen für die Laststeuerung, Speicherung und Energieeffizienz, des kosteneffizienten Einsatzes digitaler Instrumente und der IKT für Überwachungs- und Steuerungszwecke, der Stabilität des Stromnetzes und der Spannungsqualität gemessen.
- (5) Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 1 Buchstabe e genannte Energieinfrastruktorkategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- (a) Die Versorgungssicherheit wird anhand der prozentualen Nutzung (d. h. der durchschnittlichen Last) von Stromnetzkomponenten, der Verfügbarkeit von Netzkomponenten und ihrer Auswirkungen auf die Netzleistung sowie der Dauer und Häufigkeit von Unterbrechungen, einschließlich klimabedingter Unterbrechungen, gemessen.
  - (b) Die Netzsicherheit wird anhand der Bewertung der Fähigkeit zur Verhinderung erheblicher Sicherheitsvorfälle durch physische Maßnahmen und Cybersicherheitsmaßnahmen gemessen.
- (6) Bei Wasserstoffvorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 2 genannte Energieinfrastruktorkategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- (a) Die Nachhaltigkeit wird gemessen als Beitrag eines Vorhabens zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen in verschiedenen Endverwendungen in Sektoren, in denen dies nur schwer zu erreichen ist, etwa in der Industrie oder im Verkehr, zur Flexibilität und zu saisonalen Speichermöglichkeiten für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen oder zur Integration von erneuerbarem und kohlenstoffarmem Wasserstoff mit Blick auf die Berücksichtigung der Markterfordernisse und die Förderung von erneuerbarem Wasserstoff.

- (b) Die Marktintegration und die Interoperabilität werden gemessen, indem der Mehrwert des Vorhabens für die Integration der Marktgebiete, die Preiskonvergenz und die Flexibilität des Netzes insgesamt berechnet wird.
  - (c) Die Versorgungssicherheit und die Flexibilität werden gemessen, indem der Mehrwert des Vorhabens für die Belastbarkeit, Diversität und Flexibilität der Wasserstoffversorgung berechnet wird.
  - (d) Der Wettbewerb wird anhand der Bewertung des Beitrags des Vorhabens zur Diversifizierung der Versorgung gemessen, einschließlich der Erleichterung des Zugangs zu heimischen Wasserstoffversorgungsquellen.
- (7) Bei Vorhaben für Elektrolyseure, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- (a) Die Nachhaltigkeit wird durch die Bewertung des in das Netz integrierten Anteils an erneuerbarem Wasserstoff oder kohlenstoffarmem Wasserstoff, insbesondere aus erneuerbaren Quellen, der die in Anhang II Nummer 3 Buchstabe a Ziffer ii festgelegten Kriterien erfüllt, oder durch Schätzung der Menge des Einsatzes synthetischer Brennstoffe dieses Ursprungs sowie der damit verbundenen Treibhausgasemissionseinsparungen gemessen.
  - (b) Die Versorgungssicherheit wird durch die Bewertung ihres Beitrags zur Sicherheit, Stabilität und Effizienz des Netzbetriebs einschließlich der Bewertung der vermiedenen Einschränkungen bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemessen.
  - (c) Die Ermöglichung von Flexibilitätsleistungen wie Laststeuerung und Speicherung durch die Erleichterung der intelligenten Integration des Energiesektors mittels Schaffung von Verbindungen zu anderen Energieträgern und Sektoren wird anhand der Bewertung der in verbundenen Energiesektoren und -netzen generierten Kosteneinsparungen, etwa im Gas-, Wasserstoff-, Strom- und Wärmenetz, dem Verkehrssektor und der Industrie, gemessen.
- (8) In Bezug auf Kohlendioxidinfrastruktur, die unter die in Anhang II Nummer 4 genannten Energieinfrastrukturkategorien fällt, werden die in Artikel 4 aufgeführten Kriterien wie folgt bewertet:
- (a) Nachhaltigkeit, gemessen anhand der Bewertung der gesamten erwarteten Verringerung der Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus des Vorhabens und des Fehlens alternativer technologischer Lösungen – wie u. a. Energieeffizienz oder Elektrifizierung bei Integration erneuerbarer Energiequellen –, mit denen es gelänge, die gleiche Menge an Verringerung der Treibhausgasemissionen wie die Menge des in den verbundenen Industrieanlagen abzuschheidenden Kohlendioxids zu vergleichbaren Kosten innerhalb eines vergleichbaren Zeitrahmens zu erreichen, wobei die Treibhausgasemissionen aus der je nach Fall für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von Kohlendioxid notwendigen Energie eingerechnet werden und die Infrastruktur, gegebenenfalls einschließlich weiterer potenzieller künftiger Nutzungen, berücksichtigt wird;
  - (b) Ausfallsicherheit und Sicherheit, gemessen anhand der Bewertung der Sicherheit der Infrastruktur;

- (c) Minderung der Umweltbelastung und der Risiken durch eine dauerhafte Neutralisierung von Kohlendioxid.

## ANHANG V

### ENERGIESYSTEMWEITE KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

Die von ENTSO-E und ENNOH entwickelten Methoden der Kosten-Nutzen-Analyse müssen miteinander übereinstimmen und sektorbezogenen Besonderheiten Rechnung tragen. Die Methoden für eine harmonisierte und transparente energiesystemweite Kosten-Nutzen-Analyse für Vorhaben auf der Unionsliste sind für alle Infrastrukturkategorien einheitlich, es sei denn, spezifische Abweichungen sind gerechtfertigt. Sie behandeln die Kosten im weiteren Sinne, einschließlich externer Effekte, im Hinblick auf die energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union und ihr Ziel der Klimaneutralität bis 2050 und müssen den folgenden Grundsätzen genügen:

- (1) Das Gebiet für die Analyse eines einzelnen Vorhabens erstreckt sich auf alle Mitgliedstaaten und Drittländer, in deren Hoheitsgebiet das Vorhaben durchgeführt wird, auf alle direkt angrenzenden Mitgliedstaaten und auf alle anderen Mitgliedstaaten, in denen das Vorhaben erhebliche Auswirkungen hat. Zu diesem Zweck arbeiten ENTSO-E und ENNOH mit allen relevanten Netzbetreibern in den betreffenden Drittstaaten zusammen. Bei Vorhaben, die unter die in Anhang II Nummer 3 genannte Energieinfrastrukturkategorie fallen, arbeiten ENTSO-E und ENNOH mit dem Vorhabenträger auch dann zusammen, wenn dieser kein Netzbetreiber ist.
- (2) Jede Kosten-Nutzen-Analyse muss gegebenenfalls Sensitivitätsanalysen für den Input-Datensatz enthalten, einschließlich der Erzeugungs- und Treibhausgaskosten sowie der erwarteten Entwicklung von Angebot und Nachfrage, auch in Bezug auf erneuerbare Energiequellen, sowie deren Flexibilität, die Verfügbarkeit von Speichermöglichkeiten, das Datum der Inbetriebnahme verschiedener Vorhaben in demselben Analysegebiet, die klimatischen Auswirkungen und andere relevante Parameter.
- (3) Sie legen die durchzuführende Analyse fest, indem – ausgehend von dem relevanten multisektoralen Input-Datensatz – bestimmt wird, wie die Auswirkungen mit den und ohne die einzelnen Vorhaben beschaffen sind, und beziehen die relevanten gegenseitigen Abhängigkeiten in Bezug auf andere Vorhaben ein.
- (4) Sie bieten eine Orientierungshilfe für die Entwicklung und Nutzung der für die Kosten-Nutzen-Analyse erforderlichen Energienetz- und Marktmodellierung. Die Modellierung ermöglicht eine vollständige Bewertung des wirtschaftlichen Nutzens, einschließlich der Marktintegration, der Versorgungssicherheit und des Wettbewerbs, sowie der Aufhebung der energiewirtschaftlichen Isolation und der sozialen, ökologischen und klimatischen Auswirkungen, einschließlich der sektorübergreifenden Auswirkungen. Die Methoden sind vollkommen transparent und enthalten Einzelheiten dazu, welche Kosten und Nutzen eingerechnet werden und warum und wie die Berechnung erfolgt.
- (5) Sie umfassen eine Erläuterung der Umsetzung des Grundsatzes „Energieeffizienz an erster Stelle“ in allen Schritten der unionsweiten zehnjährigen Netzentwicklungspläne.
- (6) Sie umfassen eine Erläuterung, dass die Entwicklung und der Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen durch das Vorhaben nicht behindert werden.
- (7) Mit ihnen wird gewährleistet, dass die Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben positive Nettoauswirkungen hat, Begünstigte, die Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben negative Nettoauswirkungen hat, und Kostenträger, bei denen es sich um andere

Mitgliedstaaten als jene handeln kann, auf deren Hoheitsgebiet die Infrastruktur errichtet wird, ermittelt werden.

- (8) Dabei werden mindestens die Investitionsausgaben und Betriebs- und Instandhaltungsausgaben sowie die in Bezug auf das betreffende System während der technischen Lebensdauer des Vorhabens insgesamt entstehenden Kosten wie Stilllegungs- und Abfallentsorgungskosten, einschließlich der externen Kosten, berücksichtigt. Die Methoden bieten eine Orientierungshilfe in Bezug auf die für die Kosten-Nutzen-Berechnungen zu verwendenden Diskontierungssätze, die technische Lebensdauer und den Restwert. Darüber hinaus enthalten sie eine obligatorische Methode zur Berechnung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses und des Nettobarwerts sowie eine Differenzierung der Nutzeffekte nach dem Zuverlässigkeitsgrad ihrer Schätzmethoden. Die Methoden zur Berechnung der Klima- und Umweltauswirkungen der Vorhaben und des Beitrags zu den Energievorgaben der Union, wie die Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Energieeffizienz- und Verbundziele, sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- (9) Sie stellen sicher, dass die für jedes Vorhaben ergriffenen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bewertet werden und die Kosten der Treibhausgasemissionen widerspiegeln und dass die für die Bewertung verwendete Methode solide ist und mit anderen Politikbereichen der Union im Einklang steht, um einen Vergleich mit anderen Lösungen zu ermöglichen, die keine neuen Infrastrukturen erfordern.

## ANHANG VI

### LEITLINIEN FÜR TRANSPARENZ UND FÜR DIE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Das Verfahrenshandbuch gemäß Artikel 9 Absatz 1 enthält mindestens die folgenden Angaben:
  - (a) die Bestimmungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, auf die sich Entscheidungen und Stellungnahmen für die verschiedenen Arten von relevanten Vorhaben von gemeinsamem Interesse stützen, einschließlich Umweltvorschriften,
  - (b) die Liste der relevanten Entscheidungen und Stellungnahmen, die eingeholt werden müssen,
  - (c) die Namen und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, anderer betroffener Behörden und der wichtigsten betroffenen Interessenträger,
  - (d) die Arbeitsabläufe, in denen die einzelnen Phasen des Verfahrens skizziert werden, mit einer vorläufigen Zeitplanung und einer Kurzdarstellung der Entscheidungsverfahren für die verschiedenen Arten relevanter Vorhaben von gemeinsamem Interesse,
  - (e) Informationen über Umfang, Gliederung und Detailgrad der mit dem Antrag für Entscheidungen mitzuliefernden Unterlagen, einschließlich einer Prüfliste,
  - (f) die Phasen und Instrumente für die Beteiligung der Öffentlichkeit an dem Verfahren,
  - (g) die Art und Weise, wie die zuständige Behörde, andere betroffene Behörden und der Vorhabenträger nachweisen, dass die in den öffentlichen Konsultationen geäußerten Meinungen berücksichtigt wurden, etwa indem dargelegt wird, welche Änderungen am Standort und dem Entwurf des Vorhabens vorgenommen wurden, oder indem begründet wird, warum diese Meinungen nicht berücksichtigt wurden,
  - (h) im Rahmen der Möglichkeiten Übersetzungen seines Inhalts ins Englische und – in Abstimmung mit den jeweiligen benachbarten Mitgliedstaaten – in alle Sprachen der benachbarten Mitgliedstaaten.
- (2) In dem detaillierten Plan gemäß Artikel 10 Absatz 8 wird mindestens Folgendes angegeben:
  - (a) die einzuholenden Entscheidungen und Stellungnahmen,
  - (b) die voraussichtlich betroffenen Behörden und Interessenträger und die voraussichtlich betroffene Öffentlichkeit,
  - (c) die einzelnen Phasen des Verfahrens und ihre Dauer,
  - (d) die wichtigsten Meilensteine, die im Hinblick auf die zu treffende umfassende Entscheidung zu erreichen sind, und die jeweiligen Fristen,
  - (e) die von den Behörden eingeplanten Ressourcen und der mögliche Bedarf an zusätzlichen Ressourcen.
- (3) Um die Öffentlichkeit stärker am Genehmigungsverfahren zu beteiligen und sicherzustellen, dass sie vorab unterrichtet wird und ein Dialog mit ihr stattfindet,

werden unbeschadet der Anforderungen in Bezug auf öffentliche Konsultationen im Rahmen des Umweltrechts die folgenden Grundsätze angewendet:

- (a) Die von einem Vorhaben von gemeinsamem Interesse betroffenen Interessenträger, darunter relevante nationale, regionale und lokale Behörden, Grundbesitzer und Bürger, die in der Nähe des Vorhabens leben, die Öffentlichkeit und deren Verbände, Organisationen oder Gruppen, werden umfassend informiert und frühzeitig auf inklusive, offene und transparente Weise zu einem Zeitpunkt konsultiert, zu dem etwaige Bedenken der Öffentlichkeit noch berücksichtigt werden können. Gegebenenfalls unterstützt die zuständige Behörde die vom Vorhabenträger durchgeführten Aktivitäten aktiv.
  - (b) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Verfahren für die öffentlichen Konsultationen, einschließlich der bereits nach nationalem Recht vorgeschriebenen öffentlichen Konsultationen, bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach Möglichkeit in Gruppen zusammengefasst werden. Jede öffentliche Konsultation erstreckt sich auf alle Themen, die für die jeweilige Verfahrensphase relevant sind, wobei ein für die jeweilige Verfahrensphase relevantes Thema nicht in mehr als einer öffentlichen Konsultation behandelt wird, die jedoch an mehreren geografischen Standorten stattfinden kann. Die Themen, die im Rahmen einer öffentlichen Konsultation behandelt werden, werden in der dazugehörigen Mitteilung klar angegeben.
  - (c) Kommentare und Einwände sind nur vom Beginn der öffentlichen Konsultation bis zum Ablauf der Frist zulässig.
  - (d) Die Vorhabenträger stellen sicher, dass die Konsultationen während eines Zeitraums stattfinden, in dem eine offene und inklusive Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist.
- (4) Das Konzept für die Beteiligung der Öffentlichkeit umfasst mindestens Informationen über
- (a) die betroffenen und angesprochenen Interessenträger,
  - (b) die geplanten Maßnahmen, einschließlich der vorgeschlagenen, der Allgemeinheit offenstehenden Örtlichkeiten und der Zeitpunkte der hierfür vorgesehenen Sitzungen,
  - (c) die Zeitplanung,
  - (d) das verschiedenen Aufgaben zugewiesene Personal.
- (5) Im Rahmen der öffentlichen Konsultation, die vor dem Einreichen der Antragsunterlagen durchzuführen ist, leisten die relevanten Parteien mindestens Folgendes:
- (a) Sie veröffentlichen vor Beginn der Konsultation in elektronischer und erforderlichenfalls gedruckter Form eine maximal 15 Seiten lange Informationsbroschüre mit einem klaren, knapp gehaltenen Überblick über die Beschreibung, den Zweck und den vorläufigen Zeitplan der Entwicklungsschritte des Vorhabens sowie Angaben zum nationalen Netzentwicklungsplan und zu in Betracht kommenden alternativen Trassen, Art und Beschaffenheit der möglichen Auswirkungen – auch grenzüberschreitender oder grenzübergreifender Art – und möglichen Folgenbegrenzungsmaßnahmen; in der Informationsbroschüre werden darüber

hinaus die Internet-Adressen der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, der Transparenzplattform gemäß Artikel 23 und des Verfahrenshandbuchs gemäß Nummer 1 dieses Anhangs aufgeführt.

- (b) Sie veröffentlichen die Angaben zur Konsultation auf der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7, an den Schwarzen Brettern in den Büros der kommunalen Behörden und in mindestens einem oder gegebenenfalls zwei lokalen Medien.
  - (c) Sie laden relevante betroffene Interessenträger, Verbände, Organisationen und Gruppen schriftlich oder in elektronischer Form zu eigens dafür vorgesehenen Sitzungen ein, in denen etwaige Anliegen erörtert werden.
- (6) Auf der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse gemäß Artikel 9 Absatz 7 werden mindestens die folgenden Angaben veröffentlicht:
- (a) das Datum der letzten Aktualisierung der Website des Vorhabens von gemeinsamem Interesse,
  - (b) Übersetzungen ihres Inhalts ins Englische und in alle Sprachen der von dem Vorhaben betroffenen Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten, auf die das Vorhaben erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen im Sinne von Anhang IV Nummer 1 hat,
  - (c) die unter Nummer 5 genannte Informationsbroschüre in einer mit den neusten Daten zum Vorhaben aktualisierten Fassung,
  - (d) eine nichttechnische, regelmäßig aktualisierte Zusammenfassung, in der der aktuelle Stand des Vorhabens dargestellt wird, geografische Angaben enthalten sind sowie, im Fall von Aktualisierungen, Änderungen gegenüber vorherigen Fassungen klar angegeben werden,
  - (e) der Durchführungsplan gemäß Artikel 5 Absatz 1 in einer mit den neusten Daten zum Vorhaben aktualisierten Fassung,
  - (f) die von der Union für das Vorhaben gebundenen und aufgewandten Mittel,
  - (g) die Planung für das Vorhaben und für die öffentlichen Konsultationen mit klarer Angabe der Termine und der Örtlichkeiten für öffentliche Konsultationen und Anhörungen und der für diese Anhörungen vorgesehenen Themen,
  - (h) Kontaktdaten für den Erhalt weiterer Informationen oder Unterlagen,
  - (i) Kontaktdaten für die Übermittlung von Bemerkungen und Einwänden während der öffentlichen Konsultationen.

## ANHANG VII

### BERICHTE ÜBER DIE ERMITTLUNG DES INFRASTRUKTURBEDARFS

Durch die von ACER entwickelte Rahmenmethode zur Ermittlung des Infrastrukturbedarfs durch ENTSO-E und ENNOH muss sichergestellt sein, dass die Berichte über die Ermittlung des Infrastrukturbedarfs gemäß Artikel 12 den folgenden Grundsätzen entsprechen:

- (1) Sie stützen sich auf das zentrale Szenario gemäß Artikel 11 dieser Verordnung und werden gegebenenfalls durch eine weitere Bewertung unter Verwendung der Sensitivitäten des zentralen Szenarios ergänzt.
- (2) Dabei wird ein sektorübergreifender und integrierter Ansatz verfolgt, bei dem die Verflechtungen zwischen dem Strom-, dem Wasserstoff- und dem Gassektor sowie gegebenenfalls dem Fernwärme- und dem CO<sub>2</sub>-Sektor berücksichtigt werden.
- (3) Es ist sichergestellt, dass der Bedarf ermittelt wird, indem der effizienteste gemeinsame Beitrag der Strom- und Wasserstoffnetzlösungen, einschließlich nicht leitungsgebundener Lösungen, nichtfossiler Flexibilität oder anderer Alternativen zum Netzausbau, analysiert wird, um ein optimales Energienetz zur Erreichung der Energie- und Klimaziele zu erreichen. Das optimale Energienetz sollte auch die Versorgungssicherheit gewährleisten und zu einem höheren Maß an Marktintegration und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie führen, indem die Preiskonvergenz zwischen dem jeweiligen Markt und den Gebotszonen sowie der Stromverbundgrad erhöht werden.
- (4) Dabei wird ein mittlerer (10-15 Jahre) und ein langfristiger (20-30 Jahre) Zeithorizont auf der Grundlage eines realistischen Ausgangsnetzes für jeden Zeithorizont betrachtet, wobei der Bedarf an den Grenzen der Mitgliedstaaten und auf nationaler Ebene, sofern von grenzüberschreitender Bedeutung, ermittelt und auch die Infrastrukturentwicklung in den Drittländern im Einklang mit den politischen Prioritäten der EU berücksichtigt wird.
- (5) Sie spiegeln die europäische Perspektive wider, indem zunächst der grenzüberschreitende Bedarf ermittelt wird, der zur Identifizierung eines möglichen Infrastrukturverstärkungsbedarfs auf nationaler Ebene führt.
- (6) Sie sind von hinreichender Detailtiefe und Granularität, um aktuelle und künftige Netzbeschränkungen angemessen zu berücksichtigen und die anschließende Ermittlung des Infrastrukturbedarfs auf regionaler und nationaler Ebene zu ermöglichen. Zudem enthalten sie klare Informationen über die Investitionen, die erforderlich sind, um die Infrastrukturlücken zu schließen, sowie über den kumulativen Nutzen dieser Investitionen für das Energiesystem.
- (7) Im Strombereich berücksichtigen sie Infrastrukturlösungen und nicht leitungsgebundene Lösungen unter gebührender Berücksichtigung des Potenzials und der Nutzung nichtfossiler Flexibilität, einschließlich Speicherung, die zu einem stärker optimierten Energiesystem führen würden. Dem Abgleich zwischen Bedarf und Vorhaben, die zur Aufnahme in die unionsweite zehnjährige Netzentwicklung eingereicht wurden, ist eine Erläuterung beigefügt, wie nicht leitungsgebundene Lösungen, nichtfossile Flexibilität oder andere Alternativen zum Netzausbau berücksichtigt wurden.
- (8) Sie sind das Ergebnis eines transparenten Verfahrens, das auf soliden Instrumenten und Daten beruht und aktuelle und überprüfte Kostenannahmen erfordert. In diesem Zusammenhang verwenden sie klare und quantifizierbare Kriterien für den Aufbau

des Ausgangsnetzes. Die wichtigsten einschlägigen Interessenträger werden in die Bereitstellung von Beiträgen sowie die Validierung der Ergebnisse im Rahmen des Konsultationsverfahrens einbezogen, das so strukturiert ist, dass Kommentare eingearbeitet werden können.

- (9) Sie liefern spezifische und quantifizierte Ergebnisse, die es ermöglichen, das Ausmaß potenzieller Infrastrukturlücken an bestimmten Standorten zu messen, bezogen sowohl auf nicht leitungsgebundene Lösungen als auch auf neue Infrastruktur. Zu diesem Zweck sollte der ermittelte Bedarf den Marktteilnehmern die wichtigsten Lücken in der grenzüberschreitenden Übertragungs-/Fernleitungsinfrastruktur, einschließlich der internen Infrastruktur mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, aufzeigen, die in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren geschlossen werden müssen.